

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Familienwesen, oder Forschungen über seine Natur, Geschichte und Rechtsverhältnisse

Bosse, Rudolf Heinrich Bernhard

Stuttgart, 1835

V. Die Ergebnisse der Untersuchung

V. Die Ergebnisse der Untersuchung.

Wir können nur in der Familie leben und bestehen, und die Familie ist nicht unser Werk, sondern wird durch die Kräfte, welche den Organismus hervorrufen, erbaut nach dem Bilde und Gesetze, das dazu gegeben ist. Die Natur drängt und zwingt uns, dabei zu dienen; wir vermögen aber das Werk zu begreifen, und unsere Dienstleistung danach zu ermessen. Ein jegliches Thier muß, wenn seine Zeit gekommen, sich paaren, sich fortpflanzen und seine Jungen aufbringen; es hat in dieser Zeit den Schein des Familienlebens, der sich aber auflöst, sobald die Brut erwachsen ist. Unsere Familienvergliederung hat auch solche Zeiten, sie löst sich aber nicht auf, sondern hat eine Schuzmacht in sich, wodurch sie erhalten wird, obgleich alle menschlichen Kräfte und Künste aufgeboten sind, um sie zu vernichten. Es hat die Familienvergliederung ihr festbestimmtes Zeitmaß, worin sich das Einzelne gestaltet und entkaltet mit stufenmäßigen Uebergängen, und innern, zwischen einem höchsten und niedrigsten Punkte laufenden Abgränzungen. Länger als neun Monate ruhen die Kinder von jeglicher Farbe unter allen Himmelsstrichen in ihrer Mutter Schoße nicht; neun Jahre sind beide Geschlechter durchaus zeugungsunfähig; um das zwanzigste Jahr ist der Jüngling wehrhaft; um das dreißigste treten beide Geschlechter in ihre Reife; um das sechzigste stehen sie auf ihrer Höhe, von wo sie dann gleichmäßig zurückgehen. Aus den Verhältnissen dieses Zeitmaßes lassen sich die Dimensionen der vollkommenen Familienvergliederung eben so sicher finden, als das Ebenmaß für die vollkommene Menschengestalt gefunden ist. Aber ist der Zeit die vollkommene Menschengestalt unter uns selten, so ist eine solche Familienvergliederung gar nicht vorhanden, und in ihr allein ist doch eigentlich das wahre Menschenbild und eine Ab-

spiegelung des ewig Gleichen und Beharrenden enthalten. Es zu erreichen, dürfen wir hoffen, es zu verbessern vermögen wir aber so wenig, wie wir bessere Eichen zu ziehen vermögen, als die Natur sie macht. Wenn wir den schönsten Eichenwald ziehen, so beschränkt sich unsere Kunst darauf, die Naturgesetze richtig zu kennen und anzuwenden, von denen sein Gedeihen abhängt; wir machen ihn nicht, sondern setzen nur ein Werk der Natur in Stand, und diese Kunst ist uns gelungen. Ist der Familienbau gleichfalls ein Werk der Natur, so können wir dabei nicht anders verfahren, um seinen vollkommenen Stand zu erreichen. Diese Kunst ist noch nicht gelungen, obgleich der Beruf dazu allgemein und dringend ist, und obgleich sie das praktische Erdenglück zum Preise hat.

Betrachten wir das Familienbild die Geschichte hindurch, so erscheint es nicht selten weniger verkrüppelt und verwahrlost bei den Völkern, welche sich mit dem begnügt haben, wie es sich von selbst macht, als bei denen, welche sich dem Dünkel überlassen haben, die Natur meistern und überbieten zu können, und welche das Familienwesen nach Begriffen, die nur in der Dichtung leben und nach Vorstellungen von überirdischen Zuständen haben einrichten wollen. Das Familienwesen erscheint dort und dann am meisten zerrüttet, wo und wann das Leben am raschesten verbraucht und seine Vergliederungsstufen auf das kürzeste Maß hinabgebracht werden, welches die Schutzmacht in ihm zuläßt. Diese strebt immerdar, es zu seiner Idee hinaufzuführen, wie schlecht die Umstände und Staatsgesetze auch seyn mögen. Die Staatsgesetze ihrerseits haben sich desto geltender gemacht, je näher und günstiger sie dieser Idee gewesen sind. Es ist das Kunstwerk, das Moses als Staat aufgestellt, schnell verschwunden; aber die Grundsätze von der Familienordnung, die er erkannt, sind in die Staatsgesetze der gebildetsten Völker übergegangen. Da er übrigens der Freiheit so wenig überlassen hat, so scheint es beachtenswerth, daß er die Vielweiberei mit Stillschweigen übergangen hat. In der Solon'schen Gesetzgebung scheint eine Schüchternheit zu herrschen, sich über offenbar vorhandene, aber nicht klargemachte Naturgesetze auszusprechen; es wird

mehr darin durch den Anreiz des Interesse's, als durch Zwang für die Familienordnung gesorgt, und die Pflichterfüllung durch Rechtsverleihung gesichert; z. B. die gute Erziehung der Kinder durch das Recht des Vaters auf Versorgung von ihnen, wenn er sie hat unterrichten lassen. Für den Vatermörder ist keine Strafe bestimmt; aber die Richter zu Athen haben, so viel bekannt, keinen Vatermörder straflos gelassen; und sie können auch nirgends in Verlegenheit seyn, Strafen zu erkennen, wenn verletzte Naturgesetze Klagen begründen, da die Staaten so viele und so harte Strafen haben, um von Handlungen abzuhalten, die mit ihrem besondern Interesse unverträglich sind, daß für alles, was schon von selbst Verbrechen ist, eine lange Stufenfolge von Strafen offen steht, und da sich in keinem Gesetzbuch ein folgerechtes Maßverhältniß zwischen verschiedenartigen Vergehen aufstellen läßt. Die Lykurg'sche Gesetzgebung meistert ihrerseits die Natur, wenn sie z. B. die Kinder von der Mutter Brust und aus der väterlichen Obhut nimmt, und sie Ammen und Zuchtmeistern übergibt. Beide Gesetzgebungen kommen aber doch darin überein, daß sie den Unterschied zwischen körperlicher und geistiger Reife festhalten, und mit Rücksicht auf die Altersstufen, worin unter abnehmenden Leidenschaften und zunehmenden Erfahrungen die Urtheilskraft freier hervortritt, mehrere Stufen der Volljährigkeit für die eigenen und die fremden Sachen, für das Wählen und Gewähltwerden, für das Verwalten und Regieren bestimmen. Als das römische Reich seinem Verfall entgegen ging, wurden Strafen wider die Ehelosigkeit verhängt, und die Erziehung auch nur von drei Kindern belohnt; aber solche Gesetze waren keine Abwehren, sondern nur Zeugnisse von der Zerrüttung des Familienwesens, dessen innere Schutzmacht durch das herrschende Gefühl einer Unsicherheit und Ungewißheit der Dinge bekämpft wurde, worin jeder sich nicht einmal allein durchzubringen fürchtete. Vergeblich wurden dann auch nach den Kirchenlehren von der Laufe und Trauung und von der Verknüpfung des Familienlebens mit dem Leben in Gott römische Reichsgesetze erlassen, und als Augustin die Familienvergliederung in ihrer Schön-

heit schilderte, hatte ihre Ordnung nirgends in dem Reich festen Halt mehr, weil das Kaiserrecht die väterliche Gewalt großentheils aufgelöst hatte, weil die willkürliche Steuergewalt kein dauerndes Erbvermögen in den Familien bestehen ließ, weil sie durch die Kriegsverwaltung mit ihren Heimlichkeiten und Heerzügen noch überboten wurde, und weil Prunksucht und Genüßgier all ihr Elend verbreiteten. So weit die germanischen Söldlinge und Auswanderer (nicht der besten Art) dieses Unwesen endigten, fingen sie eine Familienordnung an, die den dortigen neuen Sprachen gleicht, und aus den einfachsten und künstlichsten Stoffen zusammengesetzt ist, worauf auch das Arabische, worin der Geist noch mehr als in dem Germanischen, Slavischen und Tartarischen wieder aufgeregt war, gewiß in Spanien, und wahrscheinlich zugleich in den Gebieten von Carl dem Großen und Alfred eingewirkt hat. Es strebten die geistlichen und weltlichen Behörden des Mittelalters auf ihre Art nach Einheit der Familienordnung, vermehrten aber noch den Wirrwarr, worin Naturgesetze, neben Zuthaten, die sich auf Gebührenbezug und selbst auf Sterndeuterei gründen, erscheinen. Es förderte zwar die Kirchenverbesserung den Familienverband, aber mit zu viel blutigen und zu wenig wissenschaftlichen Hülfsmitteln: der Ehebruch ward mit dem Tode bestraft, und die Uebervölkerung begünstigt; die Kindheit ward in ihrer Arbeitsfreiheit geschützt bis zur Ablegung des ersten Glaubensbekenntnisses, und die Formen der Familienordnung blieben in ihrer Verwirrung. Es lassen auch die neuesten Gesetzbücher mehr fühlen, welche Lücken, als welche Verbesserungen sie enthalten. Die Franzosen hatten bei der Entwerfung ihres Gesetzbuches nicht freie Hand genug, sie kamen eben aus der Revolution, und durften keine Zeit verlieren, um nur das Allernothwendigste in Ordnung zu bringen. Das thaten sie mit großer Geschicklichkeit, und so befestigten sie auch die Grundlage der Familienordnung wieder auf den Hauptpunkten. Ihr Familienrath für Vormundschasten hat sich bewährt, wie beschränkt an Gestalt und Wirkungskreis er in der Eile dahingestellt ist. Er besteht, außer dem Friedensrichter, aus sechs Verwandten,

oder Verschwägerten, die aus der Gemeinde, wo die Vormundschaft eröffnet ist, oder in einer Entfernung von 2 Myriametern (Meilen) zur Hälfte von väterlicher, zur Hälfte von mütterlicher Seite, und nach der Nähe der Verwandtschaft auf beiden Seiten genommen werden. Es wird der Verwandte dem Verschwägerten und unter gleich nahen Angehörigen, der Ältere dem Jüngern vorgezogen.¹⁾ Vollbrüder des Minderjährigen und die Männer seiner vollbürtigen Schwestern sind allein von der obigen Beschränkung der Anzahl ausgenommen.²⁾ Sind die Angehörigen nicht in dieser Anzahl an dem Orte beisammen, so beruft der Friedensrichter entweder die entfernter wohnenden Angehörigen oder bekannte Freunde des Vaters oder der Mutter aus dem Orte.³⁾ Der Friedensrichter kann auch gestatten, daß für anwesende auswärtige Angehörige einberufen werden. Er bestimmt den Tag, woran der Familienrath sich bei ihm oder nach seiner anderweiten Anweisung versammelt, mindestens mit einem dreitägigen Zwischenraume von der Ansage.⁴⁾ Die Einberufenen müssen entweder selbst erscheinen, oder Bevollmächtigte senden, wovon keiner mehrere zugleich vertreten darf.⁵⁾ Es müssen ihrer mindestens drei Viertel versammelt seyn, um zu beschließen.⁶⁾ Das Geschäft des Familienrathes ist, einen Vormund für den Minderjährigen zu ernennen, welcher weder Vater noch Mutter, oder von ihnen erwählten Vormund, noch männliche Großeltern hat,⁷⁾ und es wird sowohl durch Anträge von Betheiligten, als nach richterlichem Ermessen veranlaßt.⁸⁾ Es besteht ferner darin, die Entsetzung des Vormunds auszusprechen, wenn der Antrag des Gerichts oder Nebenvormundes, oder Familiengliedes dazu begründet erscheint,⁹⁾ und endlich den vormundschaftlichen Haushaltsplan und eisernen Cassenbestand festzusetzen.¹⁰⁾ Sind die Stimmen in dem Familienrathe gleich getheilt, so entscheidet der vorsitzende Friedensrichter.¹¹⁾ Wenn in den Uebersichten

¹⁾ Code civil. §. 407. ²⁾ Das. 408. ³⁾ Das. 409.

⁴⁾ Das. 411. ⁵⁾ Das. 412. ⁶⁾ Das. 415. ⁷⁾ Das. 405.

⁸⁾ Das. 406. ⁹⁾ Das. 446. ¹⁰⁾ Das. 454 und 455. ¹¹⁾ Das.

ten, welche das Justizministerium von der Gerichtsverwaltung in Frankreich bekannt macht, auch die Anzahl der jährlich abgehaltenen Familienräthe und ihre Zusammensetzung enthalten wäre, so würde sich nachweisen lassen, wie Wenige davon sich vollkommen, allein aus Anverwandten haben bilden lassen. Sie sind auch für die Wohlhabenden, worauf sie nur berechnet sind, eine stüchtige Hülfsgestalt in Nothfällen, und zu nichts weniger, als zu bleibend gleichmäßiger Fürsorge für die Familienordnung geeignet. Wenn sie aber dennoch im Nutzen und Vertrauen hoch stehen, zu wie viel höherem Nutzen und Vertrauen würde dann nicht ein örtlich ständiger Rath von Familienvätern gelangen? Diese Frage wird sich bald näher bestimmen lassen.

Die Bestimmungen der Staatsgesetze über die Familienordnung können nur von der fühlbaren Bewegung des Kindes anfangen; aber mit rückwirkender Kraft bis zu seinem Empfängniß, welches die Mutter selbst früher nicht bestimmt weiß. Dagegen kann, nach der allgemeinen Erfahrung, daß kein lebendiges Kind länger als neun Monate getragen wird, die gesetzliche Bestimmung darüber nicht abweichend seyn, und erklärt ein Gesetz das Kind für ehelich, welches zehn Monate nach des Mannes Tod geboren wird, so ist es ein Bastardsgesetz.

Die Kindheit hat schon einen weniger bestimmten Uebergangspunkt zur ersten Schulfähigkeit und Dienstleistung. Das Staatsgesetz kann zum Schutz ihrer Arbeitsfreiheit dadurch beitragen, daß der Schulbesuch etwa vom fünften Jahre geboten, und der Mißbrauch der Dienstleistung der Kinder hart bestraft wird. Aber der Richter kann nur den größten Mißbrauch strafen, und verwaltungsmäßig, oder polizeimäßig, wie man sagt, weiter helfen wollen, heißt nur das Uebel, aber nicht das Heilmittel nachweisen. Entsteht das Uebel in diesem Fall aus der Unterdrückung des elterlichen Gefühls, das nur bei einzelnen und nie bei der Mehrzahl der Familienväter vorkommen kann, so ist das Uebel gehoben, wenn die elterliche Gewalt, wo sie im Einzelnen umschlägt, wieder her-

152
154
alle für
füllen
maxim
glück

gestellt wird. Wie kann das anders geschehen, als wenn sie in örtlicher Gemeinschaft ihre volle, unwandelbare Kraft, wie in uralter Zeit und in den germanischen Hunderten hat, wenn die örtlich verbundenen Familienväter einen ständigen Rath bilden? Läßt sich ohne ihn die Verlegenheit der Richter und Verwalter vermeiden, über Familiensachen zu entscheiden, ohne davon die zuverlässige Nachweisung und Kenntniß zu haben?

Die Jugend wird nach dem zehnten Jahr allmählich zeugungsfähig, und geht von der Arbeitsfähigkeit zu der Geschäftsfähigkeit über. Soll der Erwerbtfähige aber nach seiner sogenannten angeborenen Freiheit sich nicht von seinen Eltern los-sagen dürfen, und doch von ihnen auch nicht unverständig in dem Gebrauche seiner Kräfte abgehalten werden, verliert die elterliche Stimme über ihn ihre Kraft nicht, weil er eine Stimme für sich erlangt; wer und was entscheidet in dem Streite zwischen ihnen? Sollen die Behörden richten, wo das feste Nichtmaß fehlt, und nur zu rathen und zu versöhnen ist? Die Natur gibt keinen festen Zeitpunkt für die Geschäftsfähigkeit, oder auch nur für die einfache Werkthätigkeit, und die Bestimmung eines künstlichen, ein festgestelltes Jahr zur Eidesmündigkeit im Jugendalter ist bedenklich, weil dabei doch Ausnahmen zugelassen werden müssen, weil die Entwicklungszeit bei beiden Geschlechtern nicht gleich ist, weil es ein entscheidender Unterschied in den meisten Jugendverhältnissen ist, ob die Kinder nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse bei ihren Eltern bleiben oder nicht, und ob sie weiter unterrichtet werden oder nicht, und weil es im Allgemeinen rathsam ist, die Knaben früh und die Mädchen spät eidmündig zu machen. Ist aber das Alter der Eidesmündigkeit nicht von der Natur, sondern nur durch das Staatsgesetz gleich bestimmt, ist es dann gleiches Recht, von demselben ein richterliches Maß der Zurechnung zu nehmen? Bei der wichtigsten Handlung endlich, bei dem Heirathen, rechnet die Natur eigentlich auf vollreife Leute, duldet es aber auch von der Jugend, und sonach läßt es sich ihr nicht unbedingt verbieten, am wenigsten aber bis zur Möglichkeit der Zeugungsfähigkeit, und ohne Eidesmündigkeit und elterliche Einwilligung frei ge-

ben; und bedarf nicht doch die elterliche Erwägung dabei noch eines kalt überlegten Mitrathes; kann ein Familienbeschluss dabei nur nützlich seyn, erleichtert sich dadurch nicht auch eine Menge von Bescheinigungen und Dispensationen?

Die Mannbarkeit für den allgemeinsten Staatsdienst, für Fähigkeit zum Kriegsdienste fällt, wie wir wissen, im Süden und im Norden auf die gleiche Zeit, um das zwanzigste Jahr; die Zeit dieser Dienstleistung kann und muß durch das Staatsgesetz bestimmt werden; geschieht es unrichtig, so werden die Leute entweder durch vorzeitige Waffenübung gebrechlich, oder durch verspätete in mangelhafter Anzahl kriegsrüstig und tüchtig, so kommt der Staat gegen die Nachbarn, die richtiger rechnen, in Nachtheil und Gefahr. Die Zeit ist aber richtig bestimmt, wenn sie mit dem Jahre zusammentrifft, worin die Mehrzahl der jungen Leute dienstfähig wird, und sich mit dem Staate vergliedert. Sind sie ihm ihrer Natur nach vergliedert, so sind sie auch zurechnungsfähig; bis dahin stehen sie genau genommen in der Erziehungszucht, und nicht unter den Staatsstrafen; aber von da an stehen sie doch gewiß unter dem härtesten Strafrechte, unter dem Kriegsrechte, und werden also auch das mildere ertragen können. Es kommt indes noch hinzu, daß der Staat sein Strafrecht gegen sie nicht später hinaussetzen darf, wenn er die von Vergehen abhalten will, welche dazu am geneigtesten sind. Die meisten Vergehen werden gerade von der Zeit dieser Mannbarkeit zu der Zeugungsreise, von dem 20sten zu dem 30sten Jahre verübt. Bei welchen Vergehen und Umständen die Jugend ein Milderungsgrund seyn könne, gehört nicht hieher; aber offenbar trifft eine Volljährigkeit von 25 Jahren noch in die Mitte der Leidenschaftlichkeit, stimmt aber mit keinem Uebergangspunkte des männlichen Geschlechts zusammen; das weibliche *)

*) Wenn eine volljährige römische Haustochter, die zu Falle gekommen, nach der Novelle 115 §. 11 nicht enterbt werden darf, weil der begangene Fehltritt nicht für ihre, sondern für elterliche Schuld erkannt wird, so ist der Erkenntnißgrund zwar nicht klar, aber doch entweder von der Zeit der höchsten

kann man dabei nicht zählen, weil es gar nicht waffenfähig ist, und im Verhältniß zu dem männlichen nur ausnahmsweise vor den Strafrichter kommt, noch seltener aber ohne männliche Aufsicht oder Mitwirkung über Vermögen zu verfügen hat. Für die Männer aber ist eine Volljährigkeit nach 25 Jahren zu spät, weil sie früher fähig sind, nicht bloß eigene und fremde Sachen zu verwalten, sondern auch selbst Geschäftsführungen anzuordnen, und weil es keinen Nutzen, sondern großen staatswirthschaftlichen Schaden hat, wenn die Verwaltung und Verfügung über das Vermögen seinen Herren länger entzogen wird, als sie dazu nicht fähig sind, wenn es auch kein Widerspruch wäre, mannbaren Leuten, denen man öffentliche Dienstsachen anvertrauen muß, das eigene Vermögen nicht anvertrauen zu wollen. Jene Volljährigkeit ist aber wiederum zu frühzeitig, wenn sie zu allen Geschäften berechtigenden soll, weil sie das Alter kalter Ueberlegung und reicher Lebenserfahrung noch nicht begreift. Sie geht endlich ins Unnatürliche, wenn sie die elterliche Gewalt auflösen und das entgliedern will, was die Natur doch lebenslang vergliedert. Das römische Sklavenrecht zwischen Vater und Kindern hat sich allerdings auflösen lassen; aber darf das arabische Recht der elterlichen Fürsorge ohne Mißhandlung, und des kindlichen Gehorsams ohne Unterlaß aufgelöst werden? und ist eine Ehrfurcht ohne Gehorsam mehr als ein leeres Wort? *Ja*

Die Hauptfrage bei der Gesetzgebung ist, wie es um die Urgewalt auf Erden, um die väterliche Gewalt, stehe? Jede Familie ist die natürliche Feindin der andern, weil sie die Bevölkerungskraft in sich hat, binnen 500 Jahren die Erde einzunehmen, und die Familien können nicht in Eintracht neben einander bestehen, ohne ihrer Bevölkerungskraft Schranken zu setzen. Hier ist der Zwiespalt zwischen der Freiheit und der Ordnung, und hier ist zugleich der Ausgleichungspunkt, oder das Recht, das den Erhaltungszweck des Fami-

weiblichen Reizbarkeit, um das achtzehnte Jahr, oder des vollendeten Knochenbaues, um das dreißigste Jahr entlehnt, und er stimmt also mit dem römischen Volljährigkeitsalter nicht zusammen.

lienbestandes zum Entscheidungsgrunde hat. Der Richter dat: über, und der mildeste, ist von der Natur selbst eingesetzt; der Vater hat den lebenslänglichen Beruf und damit auch das Recht, für die Seinigen zu sorgen und den Familienbestand zu bewahren. Soll diese Gewalt des Familienhauptes gleichmäßig, wie sie ist, bleiben, und ihrem Zweck entsprechen, wenn mehrere Familien an einem Orte stetig nebeneinander sind, so muß sie für die örtlich Vereinten eine gemeinschaftliche werden, und die Familienhäupter eben so rechtsgleich verbinden, als die Familienglieder ihnen unterordnen. So bildet sich mit örtlicher Nothwendigkeit ein Gesamthaupt, und es ist mit gleicher und voller Gewalt für alle Ortsfamilien da, sie mögen in lebendiger oder verwaister Vergliederung zu ihm stehen. Ist seine Gewalt mit stetigem Rechte da, so gibt es keine Vertretung derselben; sie überträgt ein ausfallendes Mitglied, aber sie vertritt es so wenig, als der Jüngling durch vorzeitige Verwaisung zum Greise wird, und ihn vertreten kann. Diese naturnothwendige örtliche Vergliederung der Familien zu Gesamthaupt und Gliedern geht unter Leitung des Naturnothwendigen in die Breite zu größern Gestaltungen, aber nicht in die Höhe zu weitem Stufen, weil niemand von Natur mehr als Greis und Familienhaupt werden kann. Werden mehrere Gemeinen zu einer weitem Vergliederung genöthigt, und erscheinen sie mit ihren Häuptern auf einem Kreisrathe, so sind sie dort so gut da, als der ganze Mann da zugreift, wo er mit einer Hand zupast.

Weiter kann aber diese Vergliederung nicht reichen, als die Familien und Sachen allen Gemeinehäuptern bekannt sind, weil die Ausübung der väterlichen Gewalt eine solche Kenntniß erfordert; und doch bildet die Natur nicht bloß Sippschaften, sondern Völker; thäte sie das aber auch nicht, so würden wir doch eine höhere Vergliederung als die sippschaftliche bedürfen. Die höhere Vergliederung geht aus dem Himmel der Gedanken hervor; sie ist die Majestät mit ihrem Dienstfolge, dem sich die Gemeinebeamten einfügen. Sie führt weiter als die Familienordnung, kann aber dazu der Mitwirkung der väterlichen Gewalt nicht entbehren, die ihre volle

Kraft in örtlich vergliederten und zugleich beschränkten Kreisen haben muß, um das Grundübel, die Uebervölkerung, zu heben, und die ächte, rechte Volksvergliederung örtlich zu bewachen.*) Hat die Natur in dem Familienbau darauf gerechnet, daß die Kälte des greisen Vaters die Gluth der vollkräftigen Söhne mächtige, und daß er die Ordnung erhalte, so verweist sie zugleich für das Volk auf solche Rechnung und Einrichtung, so verweist sie, wie die Regierungsform seyn möge, nur auf greise Richter,**) um das höchste Gericht zu bilden, und über den Zwiespalt der Freiheit und der Ordnung in dem Ganzen zu richten. Erscheint das Recht an einer höchsten Gerichtsstätte in seiner Einheit, so bleiben die Rechte in ihrer Kraft, und ihr Zwiespalt hat seinen einigen Ausgleichungspunkt, so hat die natürliche Volksvergliederung ihre Gewehr und die falsche ihre Abwehr. Sind die Richter Greise von altbewährter Rechtserfahrung, welche sich selbst am besten kennen, Uebertreibungen am meisten fürchten, und dem verklärten Lebensbild am nächsten stehen, so sind sie von der Natur zum Richter berufen, so haben sie alle Bürgschaft, welche menschliche Dinge zulassen, in sich, um für das ächte Recht und wider Unrecht und Mißbrauch zu sprechen mit sorgfältigem Bedacht auf die Schwungkraft der Verwaltung, auf die Eintracht der Regierung und auf die Einheit der unverletzlichen Majestät.

*) In Japan ist es nach dem Bürgerkriege sicher und ruhig geblieben, seit dort die Gemeine je aus fünf Familien besteht, welche mit einander die Aufsicht und Verantwortlichkeit über alle ihre Angehörigen und Beherbergten theilen und ihre Wehre von fünf Mann haben; diese Wehren sind aber je zu 25 unter den Befehl eines Officiers gestellt.

***) Der älteste unter ihnen hat jüngst zu Chamberi wohlgemuth sein hundertstes Dienstjahr gefeiert: der Präsident Alexandry. Das neueste allgemeine Gericht ist ein deutsches. Die 54 Spruchmänner, welche, nach dem deutschen Bundesgesetze vom 30 October 1854 über das Schiedsgericht, von den sämtlichen Regierungen ernannt werden, sollen durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete, im Richten und Verwalten bewährte Männer seyn.